

Maximilianstr. 14/III
93047 Regensburg
Telefon: 0941/561440
Telefax: 0941/561420
E-Mail: kanzlei@rain-fuchs.de
Internet: www.rain-fuchs.de

in Kooperation mit
Steuerberaterinnen
Juliane Lerch und Gudrun Prock
Hermann-Köhl-Straße 10
D-93049 Regensburg
Tel.: 0941 / 64081678
Fax: 0941 / 64082952
E-Mail: mail@lerch-prock.de
Internet: www.lerch-prock.de

Das neue Unterhaltsrecht

28.01.2009 Version 2.3
Skript zum Vortrag neues Unterhaltsrecht
Enthält die Änderung der Unterhaltssätze zum 01.01.2009

Am 01.01.2008 ist ein neues Unterhaltsrecht in Kraft getreten. Hierdurch sind Veränderungen entstanden, die für viele getrenntlebende oder geschiedene Frauen eine Verschlechterung bedeuten. Es wird zum Teil sogar das Familieneinkommen insgesamt sinken, sodass auch der Unterhaltspflichtige -meistens der Mann- Einbußen haben kann. Dies gilt insbesondere bei niedrigen Einkommensgruppen, wenn das Einkommen nicht für alle Unterhaltsberechtigten ausreicht.

Inhalt

1. Aus welchem Grund gibt es Unterhalt?	3
2. Rangfolge der Unterhaltsberechtigten	4
3. Wann kann ein getrennt lebender oder geschiedener Ehegatte grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt haben?	5
3.1. Unterhaltsanspruch wegen Betreuung eines Kindes (§ 1570)	5
Wann kann die Dauer des Unterhalts über die drei ersten Lebensjahre des Kindes hinaus verlängert werden?	6
3.2. Unterhalt wegen Alter (§ 1571)	8
3.3. Unterhalt wegen Krankheit (§ 1572)	8
3.4. Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt (§ 1573)	8
3.5. Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575)	8
3.6. Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 1576)	8
4. Herabsetzung und zeitliche Befristung des Unterhalts wegen Unbilligkeit	9
5. Auswirkungen der Änderungen auf den Trennungsunterhalt	11
6. Höhe des Unterhalts bei getrennt lebenden und geschiedenen Ehepartnern	11
7. Maß des Unterhalts bei nichtehelichen Unterhaltsberechtigten	12
8. Kindesunterhalt.....	13
9. Abänderung von Unterhaltstiteln	14
10. Vertragliche Regelungen zum Unterhalt.....	15
11. Fazit.....	15
Anhang	16
Glossar	16
Quellen	16
Aktualisierungen.....	16

1. Aus welchem Grund gibt es Unterhalt?

Durch den Unterhaltsanspruch sollen Nachteile ausgeglichen werden, die dadurch entstanden sind, dass ein Ehepartner wegen der Familie auf seine eigene berufliche Laufbahn verzichtet hat. Außerdem sollen Kinder dadurch geschützt werden, dass das Elternteil, das sie versorgt, nicht durch eine Erwerbstätigkeit hieran gehindert wird. Bisher stand dem geschiedenen Ehegatten ein Unterhaltsanspruch unter der Voraussetzung zu, dass er nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen konnte. Im neuen § 1569 BGB heißt es:

"Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu außer Stande, so hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nur noch nach den folgenden Vorschriften."

Mit diesem Grundsatz der Eigenverantwortung stellt der Gesetzgeber klar, dass der Unterhalt nur noch dazu dienen soll, die Nachteile auszugleichen, die im Zusammenhang mit der Ehe eingetreten sind.

Der Unterhaltsanspruch wird jetzt zu einer Art Ausgleich dafür, dass sich als Folge der Ehe oder der Erziehung gemeinsamer Kinder die Möglichkeit des Unterhaltsgläubigers verschlechtert hat, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Geklärt werden muss also, ob die Einkommensdifferenz die Folge der ehebedingten Nachteile ist.

Grundsätzlich besteht auch nach neuem Recht ein Unterhaltsanspruch während dem ersten Jahr der Trennung unter erleichterten Voraussetzungen. Das bedeutet, dass beim Vorliegen eines oben genannten Unterhaltstatbestandes im ersten Jahr nach der Trennung in den meisten Fällen ein Unterhaltsanspruch besteht, sofern der Unterhaltsverpflichtete leistungsfähig ist.

2. Rangfolge der Unterhaltsberechtigten

Nach der bisherigen Rechtslage musste sich das minderjährige Kind den ersten Rang im Unterhaltsrecht mit dem geschiedenen Ehepartner teilen.

Jetzt besteht folgende Rangfolge¹:

- 1. Rang** Minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die noch im Haushalt eines Elternteiles wohnen.
- 2. Rang** Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind.

Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer.
- 3. Rang** Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht in den 2. Rang fallen.
- 4. Rang** Kinder, die nicht in den 1. Rang fallen.

Dies kann für alle Beteiligten Nachteile haben.

In der Vergangenheit wurde der Unterhalt, für den Fall, dass das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht für alle Unterhaltsberechtigten ausgereicht hat, unter diesen aufgeteilt. Durch die Änderung der Rangverhältnisse werden immer die minderjährigen Kinder bevorzugt. Dies bedeutet bei Mangelfällen jedoch auch, dass die Kinder keine Leistungen mehr nach dem UVG² erhalten können, da sie ja Unterhalt bekommen.

Ebenso entfällt der Steuervorteil, den der Unterhaltspflichtige in der Vergangenheit dadurch erzielt hat, dass er den Ehegattenunterhalt von der Steuer absetzen konnte. Kindesunterhalt kann nicht von der Steuer abgesetzt werden. Aus diesem Grunde ist der Geldbetrag, der der früheren Familie insgesamt zur Verfügung steht, geringer (s.o.).

¹ § 1609 BGB

² UVG = Unterhaltsvorschussgesetz

3. Wann kann ein getrennt lebender oder geschiedener Ehegatte grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt haben?

Ein Unterhaltstatbestand³ kann aus folgenden Gründen vorliegen:

- Betreuung eines Kindes (§ 1570)
- Alter (§ 1571)
- Krankheit (§ 1572)
- Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt (§ 1573)
- Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575)
- Billigkeitsgründe (§ 1576)

3.1. Unterhaltsanspruch wegen Betreuung eines Kindes (§ 1570)

Nach der früheren Regelung hatte der geschiedene Ehegatte Anspruch auf den vollen Betreuungsunterhalt **bis zur dritten Grundschulklasse**, sofern der Unterhaltspflichtige leistungsfähig war. Nach diesem Zeitpunkt wurde dem geschiedenen Ehegatten auch in der Vergangenheit eine Halbtags­tätigkeit zugemutet.

Nach dem neuen § 1570 BGB kann ein geschiedener Ehegatte von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes regulär nur für mindestens **drei Jahre** nach der Geburt Unterhalt verlangen.

Es gilt Folgendes:

*Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens 3 Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies **der Billigkeit entspricht**. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen."*⁴

Die neue Vorschrift ist sehr unbestimmt und bedeutet große Unsicherheit sowohl für den Unterhaltsverpflichteten, als auch für den Unterhaltsberechtigten.

Die neue Regelung bedeutet allerdings eine Verbesserung für nichteheliche Mütter, die ein Kind betreuen. Sie konnten in der Vergangenheit den Unterhalt höchstens für drei Jahre beanspruchen.

Jetzt können sie den Unterhalt ebenso wie ein geschiedener Ehepartner für einen längeren Zeitraum verlangen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

³ gesetzliche Voraussetzung, unter der Unterhalt zu bewähren ist

⁴ § 1570 Abs. 1 BGB

Wann kann die Dauer des Unterhalts über die drei ersten Lebensjahre des Kindes hinaus verlängert werden?

In § 1570 Abs. 2 heißt es hierzu:

*"Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe **der Billigkeit entspricht**"*

Zu der Frage, wann die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Unterhalts bestehen, haben bisher nur wenige Oberlandesgerichte eine Entscheidung getroffen. Mit Leben erfüllt werden muss hier der Begriff "*wenn das der **Billigkeit entspricht***".

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln besteht eine Erwerbsobliegenheit bei Betreuung von zwei Kindern im Alter von acht und elf Jahren. Allerdings hat das Gericht in diesem besonderen Fall entschieden, dass die geschiedene Ehefrau eine bereits begonnene Ausbildung zu Ende führen durfte⁵.

Das OLG Celle hatte entschieden, dass derjenige, der Unterhalt nach dem dritten Geburtstag des Kindes geltend macht, konkret darlegen und beweisen muss, dass Möglichkeiten für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung stehen⁶.

In der Zwischenzeit hat jedoch auch der BGH entschieden⁷, dass eine Mutter nicht automatisch eine Ganztätigkeit ausüben muss, wenn sie Kinder über drei Jahre betreut. Der BGH weist darauf hin, dass bei der Bemessung des betreuenden Elternteils zu beachten ist, ob der ihm neben und nach der Erziehung und Betreuung in staatlichen Einrichtungen verbleibender Anteil an der Betreuung und Erziehung des Kindes in Verbindung mit einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit zu einer überobligationsmäßigen Belastung führen würde.

Nach dem BGH muss der Elternteil, der über die Dauer von drei Jahren hinaus Unterhalt begehrt, darlegen und beweisen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Weiterhin differenziert der BGH zwischen Eltern, die eheliche und nichteheliche Kinder betreuen. Eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts bei nichtehelichen Kindern kommt demnach vorrangig aus **kindbezogenen** Gründen in Betracht. Kindbezogene Gründe, die zu einer Verlängerung des Betreuungsunterhalts führen, können nach der Rechtsprechung des BGH insbesondere dann vorliegen,

- wenn die notwendige Betreuung des Kindes auch unter Berücksichtigung staatlicher Hilfen nicht gesichert ist und der unterhaltsberechtigte Elternteil deshalb zeitweise weiterhin zur Verfügung stehen muss.

⁵ Az: 4 UF 159/07 vom 27.05.2008

⁶ Az: 17 UF 203/07 vom 07.02.2008

⁷ BGHZ XII ZR 109/05 vom 16.07.2008

- wenn das Kind behindert oder erkrankt ist und hierdurch einen erhöhten Betreuungsbedarf hat. Dies muss von dem Elternteil, der Unterhalt begehrt, dargelegt und bewiesen werden.

Selbst dann, wenn ein Kind ganztags in einer öffentlichen Einrichtung betreut und erzogen wird, kann sich bei der Rückkehr in die Familienwohnung ein weiterer Betreuungsbedarf ergeben. Die Höhe des Bedarfs hängt vom Alter des Kindes ab. Wörtlich heißt es im BGH Urteil dazu:

"Gerade kleinere Kinder benötigen nach einer Ganztagsbetreuung noch im stärkeren Umfang den persönlichen Zuspruch der Eltern, was einen nicht unerheblichen zusätzlichen Betreuungsaufwand erfordern kann, der entsprechend der gesetzlichen Wertung für den Kindesunterhalt (...) nicht unberücksichtigt bleiben kann. In solchen Fällen ist eine Prüfung geboten, ob, in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt die Erwerbspflicht des unterhaltsberechtigten Elternteils noch eingeschränkt ist."

Bei Eltern, die eheliche Kinder betreuen, kommt zusätzlich eine Verlängerung auch aus **elternbezogenen** Gründen in Betracht, da hier durch die Ehe ein Vertrauenstatbestand geschaffen wurde.

Dieser Vertrauenstatbestand kann auch dann gegeben sein, wenn nichteheliche Eltern gemeinsam mit ihrem Kind zusammengelebt haben. Hier seien die Nachwirkungen dieser gelebten Familie zu berücksichtigen, urteilt der BGH.

Elternbezogene Gründe, die zu einer Verlängerung des Betreuungsunterhalts führen, können vorliegen, wenn die geschiedene Ehe oder die gelebte Familie⁸ einen besonderen Vertrauenstatbestand für den Unterhaltsberechtigten geschaffen hat. Dies kann insbesondere dann vorliegen,

- wenn gemeinsame Kinder im Hinblick auf eine gemeinsame Verantwortung beider Eltern gezeugt wurden.
- wenn aufgrund des Alters des Kindes der betreuende Elternteil bei einer vollschichtigen Tätigkeit eine zu große Belastung hätte.

Der BGH weist jedoch darauf hin, dass die gesetzliche Regelung, nach der der Betreuungsunterhalt nur für drei Jahre geschuldet ist und eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ausdrücklich begründet werden muss, nicht etwa in ihr Gegenteil verkehrt werden darf.

⁸ Eltern haben nicht ehelich mit ihren Kinder zusammengelebt

3.2. Unterhalt wegen Alter (§ 1571)

Wenn derjenige, der Unterhalt verlangt, so alt ist, dass er keine geeignete Erwerbstätigkeit mehr finden kann, steht ihm ein Unterhaltsanspruch wegen Alters zu. Wichtig ist jedoch, dass dieses Alter zu dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Scheidung rechtskräftig wurde oder zu dem die Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes beendet ist (Einsatzzeitpunkt).

Der Unterhaltsanspruch wegen Alters kann auch bereits einige Zeit vor dem Rentenalter bestehen.

3.3. Unterhalt wegen Krankheit (§ 1572)

Die Krankheit muss zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils oder am Ende der Kindererziehung eingetreten sein (Einsatzzeitpunkt).

3.4. Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt (§ 1573)

Wenn ein geschiedener Ehegatte keinen Unterhaltsanspruch nach § 1570 - 1572 hat, kann er trotzdem Unterhalt verlangen, solange er keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann. Hier gelten jedoch sehr strenge Voraussetzungen. Von den Gerichten wird gefordert, dass derjenige, der nach § 1573 Unterhalt begehrt, **mindestens** 20 Bewerbungen vorlegt. Dies ist in den meisten Fällen sehr schwierig, da nicht genügend offene Stellen zur Verfügung stehen. Trotzdem werden von den Gerichten immer noch derartig hohe Anforderungen gestellt.

Wenn derjenige, der Unterhalt geltend macht, seine Erwerbsbemühungen nicht nachweisen kann, wird der Anspruch abgewiesen.

3.5. Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575)

Ein Anspruch kann dann bestehen, wenn derjenige, der Unterhalt begehrt wegen der Ehe oder wegen der Erziehung eines gemeinsamen Kindes eine Ausbildung abgebrochen hat. In diesem Fall darf er eine gleichwertige Ausbildung wieder neu beginnen. Weiterhin kann ein Unterhaltsanspruch für die Zeit der Fortbildung oder Umschulung in einen anderen Beruf bestehen.

3.6. Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 1576)

Ein Unterhaltsanspruch kann auch aus Billigkeitsgründen bestehen. Diese Vorschrift wurde eingefügt, damit jede ehebedingte Unterhaltsbedürftigkeit erfasst wird, die eventuell in § 1570 - 1575 nicht genannt ist.

Billigkeitsgründe können zum Beispiel dann vorliegen, wenn der Unterhaltsbedürftige während der Ehe Verwandte des anderen Ehepartners gepflegt hat und dadurch keine eigene Berufstätigkeit ausgeübt hat, die er auch jetzt weiter ausüben könnte.

4. Herabsetzung und zeitliche Befristung des Unterhalts wegen Unbilligkeit

In § 1574 BGB heißt es wie folgt:

"Dem geschiedenen Ehegatten obliegt es, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben.

*Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten entspricht, soweit eine solche Tätigkeit nicht nach dem ehelichen Lebensverhältnis **unbillig wäre**. Bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind insbesondere die Dauer der Ehe sowie die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen."*

Nach § 1587 b BGB soll jeder Unterhaltsanspruch sowohl der Dauer als auch der Höhe nach begrenzt sein. Hier heißt es:

*"Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes **unbillig wäre**. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe ergeben."*

Die ehelichen Lebensverhältnisse werden nicht mehr wie in der Vergangenheit von vornherein berücksichtigt, sondern nur noch auf einen Einwand des Unterhaltsgläubigers (in der Regel der Frau) hin. Der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau ist auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange der gemeinschaftlichen Kinder **unbillig wäre**⁹.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die Ehe die Möglichkeit, für den eigenen Unterhalt zu sorgen eingeschränkt worden ist.

Auch hier ist wieder ersichtlich, dass es sich um eine sehr stark auslegungsbedürftige Vorschrift handelt.

Im § 1578 b Abs. 2 heißt es weiter, dass der Unterhalt zeitlich zu begrenzen ist, wenn ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch auch unter Wahrung der Belange eines gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Auch dies ist auslegungsbedürftig.

⁹ § 1578 b Abs. 1 BGB

Der lebenslange volle Unterhaltsanspruch soll in Zukunft die Ausnahme sein. Er soll nur dann noch in Betracht kommen, wenn die Bedürftigkeit des schwächeren Partners gerade auf ehebedingten Nachteilen beruht. Das ist vor allem bei langjährigen Ehen der Fall, bei denen nur ein Ehepartner verdient hat, sodass der haushaltsführende Ehepartner keine Möglichkeit mehr hat, eine zumutbare Tätigkeit zu finden.

Da nach dem neuen Unterhaltsrecht der frühere Ehegatte nicht unbedingt auf Dauer den Lebensstandard aus der Ehe herleiten kann, kann ihm auch zugemutet werden, in einem früheren Beruf tätig zu sein, auch, wenn er hierdurch nur einen geringeren Lebensstandard hat. Ihm kann sogar zugemutet werden, eine Tätigkeit auszuüben, die er während der Ehe ausgeübt hat, auch wenn dies unter seiner beruflichen Qualifikation liegt.

Diese Möglichkeit der Reduzierung und der Befristung besteht beim Unterhalt wegen Alters und Krankheit sowie beim Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit.

Auch hier bleibt es abzuwarten, wie die einzelnen Gerichte entscheiden. Der BGH hat hierzu bereits eine Entscheidung gefällt¹⁰.

Darin stellt der BGH klar, dass die nacheheliche Einkommensdifferenz einen **ehebedingten** Nachteil darstellen muss, der einen dauerhaften unterhaltsrechtlichen Ausgleich verlangt. Wenn die Einkommensdifferenz nicht auf einem ehebedingten Nachteil beruht, sondern sich aus der unterschiedlichen Vorbildung ergibt, kann es nach einer Übergangszeit zumutbar sein, auf den Lebensstandard nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu verzichten.

Eine genaue Übergangszeit hat der BGH nicht festgelegt.

Der Unterhaltsberechtigte muss also genau vortragen, dass trotz der Vollerwerbsverpflichtung Geldeinbußen als ehebedingte Nachteile bestehen.

In dem am 16.04.2008 entschiedenen Fall hatte der BGH allerdings auf seine frühere Rechtsprechung zur Befristung Bezug genommen. Es ist daher davon auszugehen, dass diese jedenfalls teilweise noch weiter gelten kann.

¹⁰ XII ZR 107/06 vom 16.04.2008

5. Auswirkungen der Änderungen auf den Trennungsunterhalt

Die Ausführungen hierzu betreffen alle Unterhaltstatbestände.

In den Leitlinien aller Oberlandesgerichte ist festgelegt, dass im **ersten** Jahr nach der Trennung keine Erwerbsobliegenheit des getrennt lebenden Ehepartners erwartet wird.

Es ist daher davon auszugehen, dass angesichts des Grundsatzes der Eigenverantwortung die Erwerbsobliegenheit nach Ablauf des Trennungsjahres ähnlich wie beim nachehelichen Unterhalt beurteilt wird¹¹.

6. Höhe des Unterhalts bei getrennt lebenden und geschiedenen Ehepartnern

Der Unterhalt errechnet sich wie folgt:

Erwerbseinkommen¹² Mann 4.000,00 € und Frau 1.000,00 €

4.000,00 € (Einkommen Mann) - 400,00 € (Erwerbstätigenbonus) =	3.600,00
1.000,00 € (Einkommen Frau) - 100,00 € (Erwerbstätigenbonus) =	900,00
<hr/> Summe	<hr/> 4.500,00
Unterhalt nach Halbteilungsgrundsatz 4.500 : 2	2.250,00
Hinzufügung Erwerbstätigenbonus Frau	100,00
<hr/> Unterhaltsbedarf Frau	<hr/> 2.350,00
Anrechnung Einkommen Frau	-1.000,00
Unterhaltsanspruch Frau	1.350,00

Hieraus ist ersichtlich, dass nach Berücksichtigung des Erwerbstätigenbonus dem Unterhaltsverpflichteten und dem Unterhaltsberechtigten grundsätzlich die Hälfte verbleiben soll.

Nach der neuen Rechtslage haben die neue Ehefrau und die frühere Ehefrau denselben Rang. Der BGH hat hierzu entschieden¹³, dass sich der Unterhaltsbedarf einer geschiedenen und einer neuen Ehefrau gegenseitig beeinflussen. Der jeweilige Bedarf ist aus einer Drittelung des vorhandenen Einkommens zu ermitteln. Nur wenn nur ein unterhaltsberechtigter Ehegatte vorhanden ist, ergibt sich dessen Bedarf aus einer Halbteilung des vorhandenen Einkommens.

¹¹ [Büte] Seite 309, 310

¹² Erwerbseinkommen = jährliches Nettoeinkommen : 12 - 5% für berufsbedingte Aufwendungen

¹³ XII 177/08 vom 30.07.2008

Dem Halbteilungsgrundsatz kann nach dem BGH nicht entnommen werden, dass dem Unterhaltspflichtigen stets und unabhängig von der Zahl der Unterhaltsberechtigten immer die Hälfte seines Einkommens verbleiben muss.

Es muss nur so viel verbleiben, wie ein Unterhaltsberechtigter durch seine eigenen Einkünfte und den ergänzenden Unterhalt zur Verfügung hat.

Dies ist bei einem unterhaltsberechtigten Ehegatten die Hälfte. Bei zwei unterhaltsberechtigten Ehegatten ein Drittel.

Der BGH hat hier auch seine Rechtsprechung zur Berechnung des Splitting-Vorteils aufgegeben. Dem alten Ehegatten kommt jetzt auch der Splitting-Vorteil aus der neuen Ehe zugute.

7. Maß des Unterhalts bei nichtehelichen Unterhaltsberechtigten

Eine weitere Komplikation kommt noch hinzu, dadurch, dass **gleicher Rang** nicht automatisch gleicher Bedarf bedeutet. Nach Ehegatten und nichteheliche Mütter, die ein Kind betreuen, sind prinzipiell gleichrangig¹⁴.

Aber beim Ehegatten berechnet sich der Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Der Bedarf einer nichtehelichen Mutter berechnet sich jedoch allein nach der Lebensstellung der Mutter. Es kommt demnach auf das Gehalt an, das die nichteheliche Mutter vor der Geburt des Kindes hatte¹⁵.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 16.07.2008 weiter Folgendes ausgeführt:

Bei nichtehelichen Unterhaltsberechtigten bestimmt sich das Maß des Unterhalts nicht etwa nach den Lebensverhältnissen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sondern nach den Verhältnissen vor der Geburt des ersten Kindes aus dieser Gemeinschaft,

Wenn die Mutter in dieser Zeit berufstätig war, berechnet sich das Maß des Unterhalts hiernach. Hierbei muss jedoch immer noch darauf geachtet werden, dass dem Unterhaltspflichtigen so viel verbleibt, wie der unterhaltsberechtigten Mutter (Grundsatz der Halbteilung).

Der Grundsatz, dass sich der Bedarf nicht nach den Verhältnissen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft richtet, gilt auch dann, wenn die nichteheliche Mutter zuvor nicht gearbeitet hat. Der BGH führt allerdings aus, dass es in diesen Fällen einen Mindestbedarf geben kann, der sich nach dem notwendigen Selbstbehalt eines Nichterwerbstätigen (derzeit 770 EUR) richtet. Im vorliegenden Fall hatte der BGH allerdings hierüber nicht zu entscheiden. Er führte jedoch weiter aus, dass dieser Mindestbedarf wegen des Gleichheitssatzes dann auch für verheiratete

¹⁴ § 1609 Nr. 2 BGB

¹⁵ [Büte] Seite 309, 314

Unterhaltsberechtigten gelten muss. Dies ist jedoch bisher nicht abschließend entschieden. In der Vergangenheit hatten die allermeisten Instanzgerichte entschieden, dass es einen Mindestunterhalt nicht gibt. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Rechtsprechung nach den Hinweisen des BGH in der genannten Entscheidung ändern wird.

Der Anspruch der nichtehelichen Mutter richtet sich, wenn sie zuvor Anspruch gegen den Vater wegen eines weiteren Kindes aus einer früheren Beziehung hatte, nach der Höhe dieses Anspruches¹⁶.

Der BGH führt zu der Frage des Mindestunterhalts weiter aus, dass durch den Unterhaltsanspruch eine Betreuung und Erziehung des gemeinsamen Kindes in den ersten Lebensjahren ermöglicht werden soll. Hieran soll der betreuende Elternteil nicht durch eine Erwerbstätigkeit gehindert sein. Daher könne viel dafür sprechen, den Unterhaltsbedarf auf einen Betrag festzusetzen, der nicht unter dem Sozialhilfesatz liegt und deshalb nicht zwingend eine Erwerbstätigkeit verlangt. Dieser Betrag könnte in Höhe des notwendigen Selbstbehaltes eines Erwerbstätigen pauschaliert werden.

8. Kindesunterhalt

Es wurde die Regelung aus dem Jahre 1998 wieder eingeführt, wonach das Kind einen Mindestunterhalt bekommt. Von diesem wird das Kindergeld zur Hälfte abgezogen. Der Anspruch berechnet sich altersabhängig:

Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	281,00	EUR
minus Kindergeld	82,00	EUR
	199,00	EUR
Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	322,00	EUR
minus Kindergeld	82,00	EUR
	240,00	EUR
Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	377,00	EUR
minus Kindergeld	82,00	EUR
	295,00	EUR

Diese Regel führt in manchen Fällen zu einer Erhöhung des Unterhaltes.

¹⁶ BGH XII ZR 104/03 Urteil vom 17.01.2007 und BGH XII ZR 109/05 vom 16.07.2008

9. Abänderung von Unterhaltstiteln

Ein Unterhaltstitel kann sein:

- ein Urteil
- ein gerichtlicher Vergleich
- eine Urkunde des Jugendamtes

Ein bestehender Unterhaltstitel kann abgeändert werden. Ein Antrag ist dann erfolgversprechend, wenn sich der zu zahlende Betrag um mindestens 10 % verändert.

Beim Ehegattenunterhalt ist hierbei auch das Vertrauen des früheren Ehepartners auf die alte Regelung von Bedeutung. Dem unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehepartner muss daher eine lange Übergangszeit zugebilligt werden.

Bei neuen Verfahren muss derjenige, der zum Unterhalt verpflichtet ist, bereits im Erstverfahren vortragen, dass der Unterhalt nur bis zum dritten Geburtstag gezahlt werden muss. Ansonsten ist er bei einer späteren Abänderungsklage mit dieser Einwendung ausgeschlossen.

Bei einer Abänderungsklage muss der Unterhaltsberechtigte die weiteren den Anspruch begründenden Voraussetzungen nach § 1570 BGB darlegen und beweisen. Er muss demnach genau vortragen, aus welchem Grunde das Kind nicht anderweitig betreut werden kann.

Soweit dies bereits im ersten Verfahren möglich ist, sollte er diese Ausführungen bereits in diesem Verfahren machen, um später damit nicht ausgeschlossen zu sein.

10. Vertragliche Regelungen zum Unterhalt

Wegen der möglicherweise für mehrere Jahre in vielen Detailfragen ungewissen Rechtslage ist eine Vereinbarung sinnvoll. In Betracht kommt zum Beispiel folgende Regelung:

"Der Ehemann verpflichtet sich an seine Ehefrau einen monatlichen Unterhalt in Höhe von EUR zu bezahlen.

Die Ehefrau kann ohne Anrechnung einen Betrag in Höhe von EUR zu ihrem jetzigen Einkommen hinzuverdienen, ohne dass eine Abänderung möglich ist.

Dem Vergleich wird ein monatliches Nettoeinkommen des Ehemannes in Höhe von EUR und ein Einkommen der Ehefrau in Höhe von EUR zugrunde gelegt.

Grundlage ist außerdem, dass der Ehemann weiterhin einen Betrag von 100 % des Tabellenunterhalts für das gemeinsame Kind bezahlt."

Da nach der neuen Rechtslage ist der Unterhalt in vielen Fällen zu befristen, kommt folgende Regelung in Betracht:

"Der Ehemann verpflichtet sich an seine Ehefrau einen monatlichen Unterhalt in Höhe von EUR bis zum zu bezahlen."

11. Fazit

Nach dem neuen Recht tritt eine Verschlechterung für getrenntlebende und geschiedenen Eltern ein, die sich während einer Ehe nur der Kindererziehung und dem Haushalt gewidmet haben. Ihr Lebensstandard kann deutlich sinken, da ihnen in vielen Fällen nach dem Trennungsjahr eine Tätigkeit zugemutet werden kann, die nicht ihren bisherigen Lebensverhältnissen entspricht, wenn sie eine derartige Tätigkeit in der Vergangenheit bereits einmal ausgeübt haben.

Nur für nichteheliche allein erziehende Elternteile und deren Kinder über drei Jahren, tritt nach der Gesetzesänderung eine finanzielle Verbesserung ein. Dies wurde nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgericht, die die Ungleichbehandlung von ehelichen und nicht nichtehelichen Kindern verbot, von den Gerichten auch in der Vergangenheit so gehandhabt.

Anhang

Glossar

Abkürzung	Bedeutung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
OLG	Oberlandesgericht

Quellen

[Büte] Dieter Büte "Familie und Recht"

Aktualisierungen

Sie finden dieses Skript und eventuelle Aktualisierungen im Internet unter <http://www.rain-fuchs.de/skripten/UNTERH.pdf>